

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Stand: 10.07.2025

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen
„Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland – gemeinnützige GmbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft „Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland gemeinnützige GmbH“ mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur nach § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb der Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland und das Sichtbarmachen geistiger und kultureller Entwicklungen von nationaler und internationaler Bedeutung, vor allem durch Ausstellungen, die von der Gesellschaft veranstaltet oder – auch im Austausch – übernommen werden.

- (2) Im Sinne des Abs. 1 kann die Gesellschaft auch Vorträge, Diskussionen, Film- und Musikaufführungen sowie andere Präsentationen veranstalten.

Die Gesellschaft steht auch als Forum für den Meinungsaustausch zwischen Persönlichkeiten aus Kunst, Kultur und Geistesleben sowie aus der Politik zur Verfügung.

- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 41.925,93.
- (2) Davon übernimmt die Bundesrepublik Deutschland eine Stammeinlage in Höhe von EUR 25.564,59, die bereits eingezahlt ist.
- (3) Alle 16 Bundesländer übernehmen jeweils eine Stammeinlage in Höhe von je EUR 1.022,58, die bereits eingezahlt ist.

§ 4 Organe

- (1) Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, das Kuratorium und die Gesellschafterversammlung.
- (2) Alle Organmitglieder sind zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Sie stellen sicher, dass von ihnen eingeschaltete Dritte die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- (3) Bei Mitgliedern des Kuratoriums kann eine Berichtspflicht gegenüber der sie entsendenden Gebietskörperschaft bestehen. In diesem Fall gilt gem. § 394 AktG keine Verschwiegenheitspflicht gegenüber der jeweils zuständigen Behörde der entsendenden Gebietskörperschaft.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer (Mitglieder der Geschäftsführung). Die Dienstbezeichnungen und die Aufgaben der beiden Mitglieder der Geschäftsführung regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung entscheidet auf Vorschlag des Kuratoriums über die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung. Das Gleiche gilt für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungs- und Ruhegehaltsverträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung. Beschlüsse über die Bestellung, Anstellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung kommen nur zustande, wenn in beiden Gremien mehr als die Hälfte der von den Ländern entsandten und gem. § 11 Abs. 6 anwesenden Mitgliedern zustimmt.
Die Bestellung erfolgt im Fall der Erstbestellung in der Regel für höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist für jeweils weitere fünf Jahre zulässig.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten die Gesellschaft gemeinsam. Solange es an der Bestellung eines der zwei Mitglieder der Geschäftsführung fehlt, ist das andere Mitglied der Geschäftsführung allein vertretungsberechtigt. Unbeschadet der sich für die Mitglieder der Geschäftsführung aus der Geschäftsordnung ergebenden Verpflichtungen können sich die Mitglieder der Geschäftsführung ermächtigen, bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften im Geschäftsverkehr nach außen jeweils allein zu zeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann den Mitgliedern der Geschäftsführung die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt einer ordentlichen Kauffrau bzw. eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und einer von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung.
- (5) Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für die unter § 7 genannten Rechtsgeschäfte und Handlungen bedarf es der Zustimmung des Kuratoriums. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es für jeden Einzelfall eines Gesellschafterbeschlusses.
- (6) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt das Kuratorium, vertreten durch dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzenden, die Gesellschaft, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.
- (7) Die Geschäftsführung ist berechtigt und auf Verlangen der Gesellschafterversammlung oder des Kuratoriums verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen. Die Gesellschafterversammlung oder das Kuratorium können die Geschäftsführung bei der Beratung zu einzelnen Punkten von der Teilnahme an den Sitzungen ausschließen.
- (8) Die Gesellschafterversammlung beschließt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Sie gibt dem Kuratorium vor Erlass oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 6 Berichte an das Kuratorium

Die Geschäftsführung hat dem Kuratorium entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG genannten Berichte sind in Textform zu erstatten. Diese umfassen neben der Regelberichterstattung Informationen zur Wirtschaftlichkeit, Risikolage und -management, Risikofrüherkennung und Compliance.

§ 7 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Die nachstehend aufgeführten Geschäfte dürfen die Mitglieder der Geschäftsführung nur mit vorheriger Zustimmung des Kuratoriums vornehmen:
 1. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftszweckes oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;
 2. Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 3. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten;
 4. Erwerb und Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen;

5. Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen gem. § 291 ff AktG;
 6. Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Kuratorium festzulegende Grenze übersteigen;
 7. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen, sofern die vom Kuratorium für diese Geschäfte festzulegende Grenze (Zeitdauer, Wert) überschritten wird;
 8. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten;
 9. Erteilung und Widerruf von Prokura; Einzelprokura darf nicht erteilt werden,
 10. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen ab einer vom Kuratorium festzulegenden Entgeltgruppe; die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern bei diesen eine vom Kuratorium festgesetzte Grenze oder die Kündigungsfrist von einem Jahr überschritten werden;
 11. Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung;
 12. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, außerordentliche Zuwendungen jeder Art an die Belegschaft und Gratifikationen;
 13. Einleitung oder Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, deren Hauptforderung eine vom Kuratorium festzulegende Wertgrenze übersteigt oder die von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind sowie Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, die eine vom Kuratorium festzulegende Wertgrenze übersteigt oder die von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind;
 14. Geschäfte der Gesellschaft mit Mitgliedern der Geschäftsführung sowie diesen persönlich nahestehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen, soweit die Gesellschaft in diesen Fällen nicht ohnehin durch das Kuratorium vertreten wird;
 15. alle weiteren Geschäfte, die eine vom Kuratorium festzulegende Wertgrenze übersteigt oder die von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind;
 16. Geschäfte, die grundlegende Fragen der inhaltlichen Ausrichtung der Gesellschaft betreffen; sofern das Kuratorium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder eine solche grundlegende Fragestellung als gegeben ansieht, ist eine Befassung des Kuratoriums verpflichtend.
- (2) Das Kuratorium kann weitere Geschäfte durch Beschluss von seiner Zustimmung abhängig machen.
 - (3) Es kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen, soweit es selbst den Zustimmungsvorbehalt errichtet hat.
 - (4) In Eilfällen, in denen die vorherige Zustimmung des Kuratoriums selbst unter Ausnutzung der nach diesem Gesellschaftsvertrag zulässigen Kommunikationsmittel nicht ohne erhebliche Nachteile für das Unternehmen abgewartet werden kann, ist die Zustimmung des Kuratoriums auch nachträglich zulässig, sofern die oder der Kuratoriumsvorsitzende bzw., soweit ein für Eilfälle eingerichteter zuständiger Ausschuss und diesem ein auf Vorschlag des Bundes gewähltes oder entsandtes Mitglied angehört, dieser Ausschuss vorab dem Geschäft oder der Maßnahme zugestimmt hat. Über getroffene Entscheidungen zu eilbedürftigen Geschäften wird die oder der Kuratoriumsvorsitzende bzw. der für Eilfälle zuständige Ausschuss die weiteren Mitglieder des Kuratoriums unverzüglich und umfassend informieren und eine nachträgliche Beschlussfassung veranlassen.

§ 8 Kredite und ähnliche Maßnahmen

Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium berät die Geschäftsführung und überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.
- (2) Das Kuratorium wird von der Geschäftsführung regelmäßig über die Programmplanung unterrichtet. Es beschließt die Grundzüge des Programms im Sinne des § 2; im Übrigen wird die Gestaltungsfreiheit der Geschäftsführung nicht eingeschränkt.

- (3) Die in § 52 Abs. 1 GmbHG angegebenen Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf das Kuratorium insoweit Anwendung, als in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Das Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern. Fünf davon werden von der Gesellschafterin Bundesrepublik Deutschland entsandt, vier davon auf Vorschlag der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, davon eines vom Sitzland. Die von der Bundesrepublik Deutschland und von den Ländern entsandten Mitglieder, außer dem vom Sitzland entsandten Mitglied, haben jeweils vier Stimmen. Das vom Sitzland entsandte Mitglied hat fünf Stimmen.
- (5) Den Vorsitz führt ein von der Bundesrepublik Deutschland entsandtes Mitglied. Die Bundesrepublik Deutschland bestimmt mit der Entsendung ihrer Mitglieder, welches den Vorsitz übernimmt. Das vom Sitzland der Gesellschaft entsandte Mitglied ist stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender.
- (6) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder endet mit dem Beschluss der Gesellschafter über die Entlastung für das nach Beginn der Amtszeit abgelaufene vierte Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgezählt. Im Falle einer Ersatzbestellung endet die Amtszeit des neu bestellten Mitgliedes spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Mitgliedes.
Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder kommissarisch im Amt, bis Neubestellungen durchgeführt sind. Hierüber sind die Mitglieder zu informieren.
- (7) Jedes Mitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (8) Die Entsendungsberechtigten können ein von ihnen entsandtes Mitglied ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer bzw. seiner Amtszeit abberufen.

§ 10 Innere Ordnung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Kuratoriumssitzungen müssen mindestens einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden.
Sitzungen finden grundsätzlich in hybrider Form statt. Die Mitglieder können frei wählen, ob sie an den Sitzungen in Präsenz, per Video oder per Telefon teilnehmen. Telefonisch Teilnehmende müssen innerhalb von sieben Arbeitstagen (Montag bis Freitag) ihre Voten schriftlich bestätigen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, aus denen es nach Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (5) Finanzentscheidungen sowie Personalentscheidungen ab TVöD E 13 aufwärts dürfen nicht gegen die Stimmenmehrheit der von der Gesellschafterin Bundesrepublik Deutschland entsandten Mitglieder getroffen werden.
- (6) Ein Mitglied des Kuratoriums soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss einen persönlichen Vorteil erlangen könnte oder ein sonstiger Interessenkonflikt vorliegt.
- (7) Das Kuratorium kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bestellen. § 107 Abs. 3 AktG findet entsprechende Anwendung.
- (8) Ein Kuratoriumsmitglied, das verhindert ist, an einer Kuratoriumssitzung teilzunehmen, kann durch Stimmbotin bzw. Stimmboten entsprechend § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung des Kuratoriums teilnehmen.
- (9) Über Sitzungen des Kuratoriums und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften zu fertigen und von der bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterschreiben. § 107 Abs. 2 AktG gilt sinngemäß. Jedem Mitglied des Kuratoriums ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zukommen zu lassen.
- (10) Beschlussfassungen in Schriftform oder Textform gem. § 126 b) BGB des Kuratoriums oder seiner Ausschüsse sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb von sieben Arbeitstagen (Montag bis Freitag) widerspricht; hierauf ist in der Beschlussvorlage eindeutig hinzuweisen. Über das Ergebnis der Beschlussfassung sind die Kuratoriumsmitglieder unverzüglich zu unterrichten. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Kuratoriumssitzung als Anlage beizufügen.
- (11) Die Mitglieder des Kuratoriums sind unentgeltlich tätig. Den Mitgliedern des Kuratoriums können Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes erstattet werden.

(12) Das Kuratorium kann Gäste zu seinen Sitzungen zulassen.

§ 11 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere
 1. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
 2. Bestellung, Anstellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung,
 3. Entlastung der Mitglieder des Kuratoriums und der Geschäftsführung,
 4. Auswahl und Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers nach Empfehlung des Kuratoriums,
 5. Entscheidung über Änderungen des Gesellschaftsvertrags,
 6. Auflösung der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird in Textform von der Geschäftsführung unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung, des Ortes und des Zeitpunktes der Sitzung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Unterlagen können auch in einem elektronischen Datenraum zur Verfügung gestellt werden. Der Datenraum muss so ausgestaltet sein, dass die Informationen ausgedruckt oder gespeichert werden können.
- (3) Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden; davon muss eine Sitzung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen einer Gesellschafterin bzw. eines Gesellschafters, eines Mitglieds der Geschäftsführung oder eines Mitglieds des Kuratoriums einberufen werden, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Im Einvernehmen mit allen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (4) Sitzungen der Gesellschafterversammlung finden als Präsenzsitzung, als Videokonferenz, als Telefonkonferenz oder als hybride Form der genannten Varianten statt. Die Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter können die Form der Teilnahme frei wählen. Telefonisch Teilnehmende müssen innerhalb von sieben Arbeitstagen (Montag bis Freitag) ihre Voten schriftlich bestätigen.
- (5) Jede Gesellschafterin bzw. jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Textform.
- (6) Als in der Gesellschafterversammlung anwesend gelten alle Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter, soweit sie wirksam über eine Vollmacht vertreten sind.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.
- (8) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Vertreterin bzw. der Vertreter der Gesellschafterin Bundesrepublik Deutschland.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je EUR 51,13 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Zur Ermittlung der Stimmen wird auf ganze Zahlen gerundet.
- (10) Beschlüsse über die Abänderung des Gesellschaftsvertrages bedürfen gem. § 53. Abs. 2 GmbHG einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen. Diese Beschlüsse bedürfen der notariellen Beurkundung.
- (11) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. § 107 Abs. 2 AktG gilt sinngemäß. Jeder Gesellschafterin bzw. jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zukommen zu lassen.
- (12) Beschlussfassungen in Schriftform oder Textform gem. § 126 b) BGB der Gesellschafterversammlung sind zulässig, wenn keine Gesellschafterin bzw. kein Gesellschafter diesem Verfahren innerhalb von sieben Arbeitstagen (Montag bis Freitag) widerspricht; hierauf ist in der Beschlussvorlage eindeutig hinzuweisen. Über das Ergebnis einer Abstimmung sind die Gesellschafterinnen bzw. die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten. Die Beschlüsse sind zudem schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Sitzung der Gesellschafterversammlung als Anlage beizufügen.

§ 12 Ausscheiden aus der Gesellschaft; Einziehung von Geschäftsanteilen; Abfindung der Gesellschafter; Auflösung der Gesellschaft

- (1) Kündigt eine Gesellschafterin bzw. ein Gesellschafter, so scheidet sie bzw. er zum Ende des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.
- (2) Das Ausscheiden einer Gesellschafterin bzw. eines Gesellschafters berührt den Bestand der Gesellschaft nicht. Die übrigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter setzen die Gesellschaft untereinander fort. Scheiden eine bzw. ein oder mehrere Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter aus, so dass nur noch eine Gesellschafterin bzw. ein Gesellschafter übrigbleibt, so ist die verbleibende Gesellschafterin bzw. der verbleibende Gesellschafter berechtigt, das Unternehmen unter der bisherigen Firma weiterzuführen.
- (3) Die Einziehung von Geschäftsanteilen einer Gesellschafterin bzw. eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung ist zulässig.
- (4) Die Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafterinnen bzw. der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschafterinnen bzw. den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Bundesrepublik Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Programmrat

- (1) Zur fachlichen Beratung der Organe der Gesellschaft wird ein Programmrat gebildet. Die Mitglieder des Programmrats werden vom Kuratorium berufen. Beschlüsse hierüber kommen nur zustande, wenn mehr als die Hälfte der von den Ländern entsandten anwesenden Mitglieder zustimmt.
- (2) Das Kuratorium erlässt eine Geschäftsordnung für den Programmrat.
- (3) Die Mitglieder des Programmrats sind unentgeltlich tätig. Sie erhalten Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 14 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen, wobei für die Nachhaltigkeitsberichterstattung die unmittelbar geltenden gesetzlichen Vorschriften gelten. Der Prüfauftrag soll auch die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) einschließlich der Prüfung des Bezügeberichts sowie die Prüfung, ob die Maßgaben des § 15 dieses Gesellschaftsvertrages eingehalten wurden, umfassen. Im Jahresabschluss werden die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Kuratoriums individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen ausgewiesen. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Abs. 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht.
- (2) Der Jahresabschluss ist nach Prüfung mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht unter Beifügung einer schriftlichen Stellungnahme der Geschäftsführung und Angabe der zur Beseitigung von Mängeln getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen dem Kuratorium in den ersten sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.
- (3) Das Kuratorium hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen. Über das Ergebnis seiner Prüfung hat das Kuratorium in Anlehnung an § 171 Abs. 2 AktG an die Gesellschafterversammlung schriftlich zu berichten. Der Bericht soll auch auf die Behandlung von Interessenskonflikten eingehen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen.

§ 15 Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex, Corporate Governance Bericht

- (1) Die Geschäftsführung und das Kuratorium erklären jährlich, dass die Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung gekommen sind und diesen entsprochen wurde und wird bzw. welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Abweichungen von den Empfehlungen sind nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist mindestens für die Dauer der auf die Abgabe folgenden fünf Geschäftsjahre öffentlich auf der Internetseite des Unternehmens zugänglich zu machen.
- (2) In dem von der Geschäftsführung und dem Kuratorium jährlich veröffentlichten Corporate Governance Bericht werden neben der Erklärung nach Abs. 1 auch Aussagen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Gesellschaft, zu der Entwicklung des Anteils an Frauen in Führungspositionen in der Geschäftsführung, der nachgelagerten Führungsebene und im Kuratorium, zu der gewährten Vergütung jedes Mitglieds der Geschäftsführung im jeweiligen Berichtsjahr (einschließlich monetärer und nichtmonetärer Nebenleistungen, Zulagen und ähnlicher Zahlungen, Vergütungen und/oder Aufwandsentschädigungen für im Interesse des Unternehmens wahrgenommene Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen sowie in Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsführung stehende Provisionen und ähnliche Leistungen Dritter) individualisiert, aufgegliedert nach den jeweiligen Vergütungskomponenten und unter Namensnennung in allgemein verständlicher Form sowie zu der Vergütung jedes Mitglieds des Kuratoriums individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früherem Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind. Ein Verweis auf andere veröffentlichte Unternehmensinformationen ist hierbei möglich.
- (3) Sofern die Gesellschaft nicht gesetzlich zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts im Sinne der Gesetzgebung auf Grundlage der CSRD oder einer ihr nachfolgenden Gesetzesregelung verpflichtet ist, erstellt die Gesellschaft einen Nachhaltigkeitsbericht im Sinne des PCGK.

§ 16 Haushaltsrechtliche Prüfung

- (1) Der Bundesrepublik Deutschland stehen die Rechte aus § 53 HGrG zu.
- (2) Der Bundesrechnungshof hat die Befugnis nach § 54 HGrG.

§ 17 Bereitstellung der Unterlagen für die haushaltsrechtliche Prüfung

Zur Ermöglichung einer haushaltsrechtlichen Prüfung sind die Weitergabe der den Mitgliedern des Kuratoriums zur Verfügung gestellten Unterlagen durch die auf Veranlassung des Bundes entsandten Mitglieder des Kuratoriums an das beteiligungsführende Bundesministerium im Rahmen ihrer Berichtspflichten, an den Bundesrechnungshof gemäß § 69 Nr. 2 der Bundeshaushaltsordnung und, soweit erforderlich, an den Etat- und den Vermögensminister gemäß § 65 BHO sowie der Verbleib der Unterlagen bei dem beteiligungsführenden Bundesministerium, dem Etat- und dem Vermögensminister und dem Bundesrechnungshof gestattet.

Gleiches gilt für die von den Ländern entsandten Mitglieder.

§ 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 19 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung hat einen Wirtschaftsplan einschließlich Überleitungsrechnung nach den Grundsätzen der Bundeshaushaltsordnung aufzustellen. Der jeweilige Wirtschaftsplan und der Mittelfristige Finanzplan (3 Jahre) wird im Kuratorium erläutert und beschlossen.

Zuwendungen, die die Gesellschaft von der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der jährlichen Haushaltspläne erhält, sind nach der Bundeshaushaltsordnung zu bewirtschaften. Der Wirtschaftsplan ist nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides verbindlich.

§ 20 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafterinnen und Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht. Falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte, werden die Gesellschafterinnen und Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die sie nach Sinn und Zweck vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.

§ 21 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bonn.